

Checkliste zur Planung von Erstkommunionen, Firmungen und Hochzeiten zur Corona Prävention

Grundlage ist die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 20. Juni 2020, die über die hier angeführten Punkte auch eine Reihe liturgischer Fragen regelt. Es sei daran erinnert, dass nach derzeitigem Forschungsstand das Virus besonders durch die Luft übertragen wird, gemeinsames Sprechen und Singen stellt hier eine besondere Herausforderung dar. Grundsätzlich ist bei allen Veranstaltungen auf die Abstandsregel (1m) und entsprechende Desinfektion zu achten.

1) Für die Planung der Feier

Bitte überlegen Sie bei der Planung der Feiern auch die **Platzkapazitäten der jeweiligen Kirche**. Hilfreich kann sein zu klären:

- ob es im Entwicklungsraum eventuell zur Alternative einen größeren Kirchenraum gibt
- ob (bei Erstkommunionen und Firmungen) die Feier im Freien stattfinden kann
- ob es eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitfeiernden geben soll (z.B.: 5 Familienmitglieder pro Firmling)
- ob der Gottesdienst per Video in einen benachbarten Raum übertragen werden soll
- ob es unter Umständen notwendig ist, die Feier auf mehrere Gottesdienste aufzuteilen.

Für jede Feier gibt es einen/ eine **Covid-Beauftragte/n**, der mit dem Vorbereitungsteam die Schutzmaßnahmen plant und im Falle des Bekanntwerdens einer Infektion die entsprechenden Schritte mit den Behörden koordiniert. Für Feiern ab 250 Personen ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzeptes verbindlich.

2) Zur Vorbereitung des Kirchenraumes

- Bei der Kirchentüre gibt es ein Welcome-Service, das Mitfeiernden die Plätze zuweist.
- Beim Eingang steht Desinfektionsmittel bereit.
- Die Plätze für die Mitfeiernden sind so markiert, dass der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen die nicht im selben Haushalt leben eingehalten werden kann (oder vgl. Kulturveranstaltungen: die in Gruppen von maximal vier Personen zur Feier kommen).

3) Vor und nach der Feier

- Gottesdienste sind zeitlich so angesetzt, dass die Menschen zuerst ungehindert die Kirche verlassen können bevor die Mitfeiernden der nächsten Feier den Raum betreten.
- Bei einem geringen zeitlichen Abstand gibt es eine Einbahnregelung, sodass die Mitfeiernden etwa die Kirche durch den Seitenausgang verlassen während die nächste Gruppe durch den Haupteingang die Kirche betritt.
- Die Kirche wird zwischen den Gottesdiensten gründlich gelüftet und auch während der Feier wird auf gute Luftzirkulation geachtet. Eventuell kann auch während des Gottesdienstes für einige Minuten gründlich durchgelüftet werden.
- Bei mehr als 250 Mitfeiernden ist beim Betreten und Verlassen des Raumes ein Mund-Nasenschutz zu tragen, der am Platz abgelegt werden kann.
- Der Mund- Nasenschutz wird überall verwendet, wo der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

4) Im Umfeld der Feier

- Sanitäre Einrichtungen werden vor, während und nach einer allfälligen Agape regelmäßig überprüft, gereinigt und desinfiziert (auch alle Berührungsflächen). Dazu werden vor der Feier Personen gesucht und geschult.
- Bei Agapen ist Sorge zu tragen, dass die Mindestabstände eingehalten werden können. Deshalb sind im Bereich der Gastronomie fixe Plätze vorgesehen.
- Speisen und Getränke werden serviert oder ausgegeben, alle, die im Service mitarbeiten tragen einen Mund-Nasenschutz.

5) Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines Covid-19-Verdachtsfalles / einer Covid-19-Erkrankung

Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 14 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer COVID-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).

- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnigte Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an COVID-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

Maßnahmen bei einem Gottesdienst mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

In Abstimmung mit den Behörden kann etwa durch Mitwirkung der Firmlinge vermutlich der überwiegende Teil der Fei ergemeinde rasch kontaktiert werden.